

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. November 2024

1142. Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte (Pelz-Initiative)» (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 21. August 2024 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern das Vernehmlassungsverfahren betreffend den indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte (Pelz-Initiative)». Die am 28. Dezember 2023 eingereichte Volksinitiative wird vom Bundesrat zur Ablehnung empfohlen und einem indirekten Gegenvorschlag durch eine Änderung des Tierschutzgesetzes (TSchG; SR 455) gegenübergestellt.

Der indirekte Gegenvorschlag regelt insbesondere das Verbot der Einfuhr und des Handels von tierquälerisch erzeugten Pelzen und Pelzprodukten sowie die Nachweispflicht für die Importeurin oder den Importeur bzw. die Händlerin oder den Händler, dass die eingeführten oder zum Verkauf angebotenen Pelze und Pelzprodukte nicht tierquälerisch erzeugt wurden. Darüber hinaus enthält er Verwaltungsmassnahmen, mit denen illegal eingeführte oder gehandelte Pelze und Pelzprodukte aus dem Verkehr gezogen werden. Als Referenz für den Begriff «tierquälerisch» dienen die Leitprinzipien der «World Organisation for Animal Health» im Bereich Tierwohl. Mit der Verankerung eines Handelsverbots innerhalb der Schweiz geht der Gegenvorschlag einen Schritt weiter als die Volksinitiative, die lediglich ein Importverbot vorsieht.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an lmr@blv.admin.ch):

Mit Schreiben vom 21. August 2024 haben Sie uns eingeladen, zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte (Pelz-Initiative)» Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Grundsätzlich stehen wir dem indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte (Pelz-Initiative)» positiv gegenüber. Bereits am 25. Oktober 2023 forderte der Kanton Zürich mit der Standesinitiative KR-Nr. 441/2020 betreffend

Import-Verbot von Echtpelz aus tierquälerischen ausländischen Zuchten oder Wildfang die Bundesversammlung auf, dafür zu sorgen, dass der Bund das Importieren von Echtpelz aus tierquälerischen, ausländischen Zuchten oder Wildfang verbietet. Auch in der Vernehmlassung zu Deklarationspflichten und Einfuhrverboten für tierische und pflanzliche Erzeugnisse sowie Änderungen von Verordnungen im Lebensmittelbereich und im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten begrüsste der Kanton Zürich den Erlass eines Einfuhrverbots für tierquälerisch erzeugte Pelze und Pelzprodukte auf Verordnungsstufe (RRB Nr. 749/2024). Eine der geplanten Änderungen im Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455) gibt jedoch Anlass zu Bemerkungen.

Die Gesetzesänderung sieht vor, dass der Vollzug der Verbote nach Art. 14 Abs. 2 TsChG in die Zuständigkeit der Kantone fällt. Dies betrifft die Kontrolle des Detail- und Onlinehandels. In Art. 33 TsChG wird festgelegt, dass die Kantone unter der Verantwortung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes Fachstellen einrichten, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der darauf basierenden Vorschriften zuständig sind. Da sich die Kontrolle auf Felle und Pelze bezieht und nicht auf Vorschriften zur Haltung von und zum Umgang mit lebenden Tieren, wird in den Erläuterungen festgehalten, dass die Kontrolle der Einfuhrverbote nicht zwingend durch die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt erfolgen muss. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb die Kontrolle in die Zuständigkeit der kantonalen Veterinärämter fallen soll oder warum eine andere Behörde, wie beispielsweise ein Ordnungsamt, dafür besser geeignet sein sollte. Gemäss der durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen in Auftrag gegebenen Regulierungsfolgeabschätzung zum Einfuhr- und Handelsverbot von Pelzen und Pelzprodukten wird der Vollzug auf Bundesebene als effektiver und effizienter eingeschätzt als der Vollzug durch die kantonalen Veterinärämter oder andere kantonale Stellen. Der Vollzug auf Bundesebene wäre einfacher, da auf bestehende Strukturen zurückgegriffen werden könnte. Eine Integration der Kontrolle auf Bundesebene ist daher sinnvoller, als diese Aufgabe an Kantone ohne entsprechendes Fachwissen zu übertragen, da nur wenige Synergien mit anderen Aufgaben bestehen.

Gemäss dem erläuternden Bericht zu den Auswirkungen der Vorlage auf die Kantone und die Gemeinden wird ausgeführt, dass für 100 Kontrollen ungefähr eine Vollzeitstelle benötigt werde. Die konkreten finanziellen Auswirkungen für die Kantone ergeben sich aus der Anzahl der Behörden und Personen, die mit den Kontrollen des Handelsverbots beauftragt werden sollen. Gemäss uns vorliegenden Angaben kann davon ausgegangen werden, dass dies für den Kanton Zürich mindestens eine

Vollzeitstelle an Mehraufwand bedeuten würde. Der entsprechende Lohnaufwand für eine Vollzeitstelle beläuft sich schätzungsweise auf mindestens rund Fr. 160 000 pro Jahr (einschliesslich Lohnnebenkosten).

Zusammenfassend stimmen wir dem indirekten Gegenvorschlag grundsätzlich zu, lehnen die Übertragung des Vollzugs der Einfuhrverbote nach Art. 14 Abs. 2 TschG an die Kantone jedoch ab. Für weitergehende Bemerkungen verweisen wir auf das beiliegende Antwortformular zur Vernehmlassung.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli